VERORDNUNG (EG) Nr. 499/2004 DER KOMMISSION

vom 17. März 2004

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 hinsichtlich der Frist und des Musters für die Berichterstattung im Rindersektor

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 820/97 des Rates [1], insbesondere auf Artikel 10 Buchstabe d),

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 [2] enthält Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 hinsichtlich der Mindestkontrollen im Rahmen des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern.

(2) Die Frist für die Berichterstattung über die jährlichen Kontrollen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 sollte mit der Frist für die Einreichung von Berichten über die jährlichen Prämien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2419/2001 vom 11. Dezember 2001 mit Durchführungsbestimmungen zum mit der Verordnung (EWG) Nr. 3508/92 des Rates eingeführten integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegelungen [3] in Einklang gebracht werden.

(3) Um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission hinsichtlich der Vorlage der Ergebnisse der Kontrollen im Rindersektor im Rahmen der in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 vorgesehenen jährlichen Berichte zu gewährleisten, sollte das bestehende Muster für die Übertragung dieser Berichte verbessert werden, um den Informationsgrad und die Vergleichbarkeit dieser Berichte zu erhöhen.

(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 ist daher entsprechend zu ändern.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Absatz 1 wird „1. Juli“ durch „31. August“ ersetzt.
2. Anhang I wird durch den Text im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. März 2004

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

[1] ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.
[2] ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 9.
[3] ABl. L 327 vom 12.12.2001, S. 11. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 118/2004 (ABl. L 17 vom 24.1.2004, S. 7).

ANHANG

„ANHANG I

Bericht über die Ergebnisse der Kontrollen im Rindfleischsektor betreffend die Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung und Registrierung

1. Allgemeine Informationen über Tiere und Kontrollen

Gesamtanzahl der Betriebe (1), die im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind	
Gesamtanzahl der kontrollierten Betriebe	
Gesamtanzahl der durchgeführten Kontrollen	
Gesamtanzahl der Rinder, die zu Beginn des Berichts-/Kontrollzeitraums registriert sind	
Gesamtanzahl der Rinder in kontrollierten Betrieben	

(1) Gemäß Artikel 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000.

2. Verstöße aufgeschlüsselt nach Kategorien

	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe
1. Unterlassungen bei der Identifizierung der Tiere		
2. Ungereimtheiten im Haltungsregister		
3. Versäumnisse bei der Meldung von Geburten, Todesfällen oder Verbringungen		
4. Ungereimtheiten bei den Tierpässen (2)		
5. Tiere/Betriebe mit nur einem Verstoß gemäß den Nummern 1-4		
6. Tiere/Betriebe mit mehr als einem Verstoß gemäß den Nummern 1-4		
7. Tiere/Betriebe mit Verstößen insgesamt (Nummern 5 und 6)		

(2) Gilt nicht für Mitgliedstaatens, die entschieden haben, dass Pässe nur für Tiere ausgestellt werden, die für den innergemeinschaftlichen Handel gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000 bestimmt sind.

3. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 494/98 (3) verhängte Sanktionen

	Betroffene Tiere	Betroffene Betriebe
1. Verbringungsbeschränkung für einzelne Rinder		
2. Verbringungsbeschränkung für alle Rinder des Betriebs		
3. Unschädliche Beseitigung der Tiere		
Insgesamt		

(3) ABl. L 60 vom 28.2.1998, S. 78.“